

Version 2024 (Entwurf Stand 12/2023)	Version 2003 (aktuell gültige Version)	Bearbeitungshinweis
<p><u>§1 Name Rechtsform, Sitz, Mitgliedschaften</u></p> <p>(1) Der am 20. Juni 1979 gegründete Verein führt den Namen – Viernheimer Schwimmverein e. V. - (im folgenden VSV genannt).</p> <p>(2) Der VSV hat seinen Sitz in Viernheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Der VSV ist Mitglied im</p> <p>a. Landessportbund Hessen e. V. (LSBH)</p> <p>b. Hessischen Schwimm-Verband e. V. (HSV)</p> <p>c. Deutschen Schwimm-Verband e. V. (DSV)</p> <p>d. Internationalen Schwimmverband (FINA)</p> <p>Der VSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.</p> <p>(5) Der Satzungstext verwendet die männliche Form. Damit werden auch sämtliche anderen Geschlechter erfasst.</p> <p>(6) Der VSV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.</p>	<p><u>§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</u></p> <p>(1) Der am 20. Juni 1979 gegründete Verein führt den Namen - Viernheimer Schwimmverein e.V. - (im folgenden VSV genannt) und hat seinen Sitz in Viernheim. Er ist in das Vereinsregister in Lampertheim eingetragen.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p><u>§3 Mitgliedschaft in Verbänden (Verbandsmitgliedschaften)</u></p> <p>(1) Der VSV ist Mitglied im</p> <ol style="list-style-type: none"> Landessportbund Hessen e.V. Hessischen Schwimmverband Hessischen Triathlonverband Deutschen Schwimmverband Deutschen Sportbund <p>(2) Der VSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.</p> <p>(3) Die Mitglieder des VSV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum VSV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der VSV seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.</p>	<p>Eintragung des Vereins ist inzwischen in Darmstadt und nicht mehr in Lampertheim</p> <p>Aktualisierung der Mitgliedschaften</p> <p>Ergänzung der Absätze (5) + (6) in im neuen Satzungsentwurf</p>
<p><u>§2 Zweck und Gemeinnützigkeit</u></p> <p>(1) Der VSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der VSV ist ein gemeinnütziger Sportverein, der sich der Pflege des Schwimmsports in den Bereichen</p> <p>a. Leistungssport</p> <p>b. Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport</p> <p>und der damit verbundenen Veranstaltungen sportlicher und sonstiger Art annimmt. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ist wesentlicher Satzungszweck.</p> <p>(3) Die Aufgaben des VSV vollziehen sich unter der Wahrung der politischen, rassischen und konfessionellen Neutralität.</p> <p>(4) Der VSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Mittel des VSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VSV.</p> <p>(6) Die Arbeit des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abweichend von Absatz 6 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.</p> <p>(8) Im Übrigen gilt, dass keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf. Die angemessene Vergütung von Übungsleitern steht dem jedoch nicht entgegen.</p> <p>(9) Der VSV erklärt die DSV-Antidopingbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung für verbindlich.</p> <p>(10) Der Datenschutz wird gemäß der jeweils in der aktuellen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzverordnung eingehalten.</p>	<p><u>§2 Zweck und Gemeinnützigkeit</u></p> <p>(1) Der VSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der VSV ist ein gemeinnütziger Sportverein, der sich der Pflege des Schwimmsports, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Schwimmens und - des Wasserballspiels, - der Ausübung Triathlon im Verein - der damit zusammenhängenden Veranstaltungen sportlicher und sonstiger Art annimmt. <p>Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege sind wesentlicher Satzungszweck.</p> <p>(3) Die Aufgaben des VSV vollziehen sich unter Wahrung der politischen, rassischen und konfessionellen Neutralität.</p> <p>(4) Der VSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Alle Mittel des VSV dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.</p> <p>(6) Die Organe und Mitglieder des VSV erhalten außer dem Ersatz von Auslagen keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den VSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p>	<p>Streichung "des Wasserballspiels" und "der Ausübung Triathlon im Verein" und Ergänzung "Leistungssport" und "Breiten-, Freizeit und Gesundheitssport", um die seit mehr als 30 Jahre geltende, Fokussierung auf den Schwimmsport abzubilden.</p> <p>Ergänzung der Absätze (7) - Möglichkeit der Vorstandsvergütung - (9) + (10) in im neuen Satzungsentwurf</p> <p>Klarstellung in Absatz (8), dass die Bezahlung von Übungsleitern erlaubt ist</p>
<p><u>§3 Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Mitglied des VSV kann jede natürliche Person werden. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.</p> <p>(2) Der Antrag auf Aufnahme in den VSV hat schriftlich zu erfolgen. Für Geschäftsunfähige und Minderjährige ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.</p> <p>(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den VSV ist nicht gegeben.</p> <p>(5) Mit dem Monat der Aufnahme beginnt die Zahlung der Mitgliederbeiträge.</p> <p>(6) Mitglieder, die an Übungsstunden bzw. Wettkämpfen teilnehmen, stellen während ihrer Mitgliedschaft eigenverantwortlich ihre Sporttauglichkeit sicher.</p> <p>(7) Alle Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands verpflichtet.</p> <p>(8) Die festgesetzten Übungsstunden sind von allen aktiven Mitgliedern regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Bei Abwesenheit ist unaufgefordert eine Entschuldigung über die mit dem Übungsleiter vereinbarten Kommunikationskanäle einzureichen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen innerhalb von sechs Monaten, kann das aktive Mitglied aus dem Übungsbetrieb ausgeschlossen werden.</p>	<p><u>§4 Mitgliedschaft (Vereinsmitgliedschaft)</u></p> <p>(1) Mitglied des VSV kann jede natürliche Person werden.</p> <p>(2) Mitglieder des VSV sind</p> <ol style="list-style-type: none"> Ordentliche Mitglieder (18 Jahre und älter) Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) Ehrenmitglieder <p>(3) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen, wenn entsprechende Gründe vorgebracht werden. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.</p> <p><u>§6 Erwerb der Mitgliedschaft</u></p> <p>(1) Der Antrag auf Aufnahme in den VSV hat schriftlich zu erfolgen. Für Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige (Jugendliche Mitglieder im Sinne § 4 Absatz 2 Ziffer 2) ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.</p> <p>(2) Jugendliche Mitglieder, die in Schwimmgruppen oder sonstigen Sportgruppen trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen wollen, legen bei Aufnahme ein ärztliches Attest vor, aus dem hervorgeht, dass gegen die Ausübung des Schwimmsports im Sinne des §2 Absatz 2 keine Bedenken bestehen.</p> <p>(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft; das Mitglied wird in die Mitgliederliste eingetragen.</p> <p>(4) Mit dem Monat der Aufnahme beginnt die Zahlung der Mitgliederbeiträge.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den VSV ist nicht gegeben.</p>	<p>Ergänzung der Mindestdauer der Mitgliedschaft und Streichung der Möglichkeit des Ruhens der Mitgliedschaft</p> <p>Nennung von "Ordentlichen" und "Jugendlichen" Mitgliedern entfernt</p> <p>"Ehrenmitglieder" siehe §11 neuer Satzungsentwurf</p> <p>Ersatz des "ärztlichen Attests" durch eigenverantwortliche Sicherstellung der "Sporttauglichkeit"</p> <p>"Beschlussfassung" und Eintrag in die Mitgliederliste entfernt</p>

	<p>§16 Pflichten und Rechte der Mitglieder (1) Alle Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verpflichtet. (2) Die festgesetzten Übungsstunden sind von allen aktiven Mitgliedern regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Nur Krankheit oder sonst ein schwerwiegender Grund kann als Entschuldigung gelten. Wer mehr als dreimal unentschuldig fehlt, kann von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen werden. (3) Während der Übungsstunden wird von den Aktiven erwartet, daß sie sich diszipliniert verhalten und die Anweisungen des Übungsleiters befolgen. Die Übungsleiter sind für den Trainingsablauf eigenverantwortlich. Dabei sollen sie Anregungen und Wünsche der Aktiven im Rahmen des Möglichen berücksichtigen. (4) Alle Mitglieder haben sich untereinander und gegen andere so zu verhalten, daß dadurch der gute Ruf des Vereins erhalten und gefördert wird.</p>	Entfernung der Absätze (2), (3) und (4) der geltenden Satzung und Ergänzung Absatz (8) im neuen Satzungsentwurf - aktive Mitglieder können vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden
<p>§4 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch: a. Austritt aus dem VSV (Kündigung), b. Ausschluss aus dem VSV, c. Tod (2) Der Austritt aus dem VSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Maßgebend für die Fristeinholung ist das Datum des eMail-Erhalts bzw. des Poststempels. (3) Der Ausschluss aus dem VSV ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere a. Die Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vereins b. Ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten c. Unehrenhafte Handlungen Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des eingeschriebenen Briefs zu. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zu einer endgültigen rechtskräftigen Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder (mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein). Der Entscheid über die Beschwerde wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. (4) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfange abgedeckt, wird das betroffene Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem VSV ausgeschieden. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die Letzte dem VSV bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben. (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund - a. erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis b. ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche VSV-Eigentum unverzüglich zurückzugeben Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.</p>	<p>§7 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch: 1. Austritt aus dem VSV (Kündigung), 2. Ausschluss aus dem VSV, 3. Streichung aus der Mitgliederliste 4. Tod, 5. Auflösung des VSV. (2) Der Austritt aus dem VSV (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Maßgebend für die Fristeinholung ist das Datum des Poststempels. (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.</p> <p>§8 Ausschluss aus dem VSV (1) Der Ausschluss aus dem VSV ist nur aus wichtigem Grunde (z.B. vereinschädigendes, unsportliches oder ehrenrühriges Verhalten) zulässig. (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. (6) Der Beschluß ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen. (7) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.</p> <p>§9 Streichung aus der Mitgliederliste (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfange abgedeckt, wird das betroffene Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen. (2) Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem VSV ausgeschieden. (3) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem VSV bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.</p>	<p>"Streichung aus der Mitgliederliste" und "Auflösung des VSV" entfernt.</p> <p>Streichung Absätze (1) + (8) der geltenden Satzung und Ergänzung Absatz (2) in der neuen Satzung)</p> <p>Zusammenfassung der Absätze (2)-(6) der geltenden Satzung.</p> <p>Änderung "Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung" auf "Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder"</p> <p>Keine inhaltlichen Änderungen</p>
<p>§5 Beitragsleistungen und -pflichten (1) Es sind eine Aufnahmegebühr und ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. (2) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen. Nähere Einzelheiten zum Beitragswesen des VSV können darin geregelt werden. Die Beitragsordnung wird nicht Bestandteil dieser Satzung und kann als Anlage beigefügt werden.</p>	<p>§10 Beitragsleistungen und -pflichten (1) Es sind eine Aufnahmegebühr und ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, die Fälligkeit und die Zahlweise der Beträge gemäß Absatz 1 bestimmt der Vorstand durch Beschluss. (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. (5) Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen. Nähere Einzelheiten zum Beitragswesen des VSV können darin geregelt werden. Die Beitragsordnung wird nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird als Anlage 1 der Satzung beigefügt.</p>	Streichung §10 (2)-(4)

<p>§6 Organe (1) Die Organe des VSV sind a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand c. jeder vom Vorstand legitimierte Ausschuss des Vereins</p>	<p>§11 Organe des VSV Die Organe des VSV sind 1. die Mitgliederversammlung (§§12, 13, 14), 2. der Vorstand (§15), 3. die Jugendversammlung (§ 18) und 4 die Ausschüsse (§§ 17 und 18).</p>	<p>Streichung §11 (3) Entfernung der Verweise auf Paragraphen Umformulierung §11 (4) "die Ausschüsse" zu §6 "jeder vom ...des Vereins"</p>
<p>§7 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des VSV. (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal je Kalenderjahr vom Vorstand einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. (3) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Versammlungszeitpunkt 14 Jahre alt ist. Für Mitglieder, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt. (5) Das Stimmrecht kann weder in schriftlicher noch in mündlicher Form übertragen werden. Es ist an die stimmberechtigte Person gebunden. (6) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform einzuberufen. Der elektronische Weg (u. a. per eMail) ist hierbei explizit zulässig. Hierbei muss eine Einladungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung eingehalten werden. (7) Versammlungsleiter und Schriftführer werden vorab vom Vorstand bestimmt. Bei Abwesenheiten wird eine Vertretung von der Mitgliederversammlung gewählt. (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>§12 Mitgliederversammlung - Allgemein (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des VSV. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt. (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe in den beiden Tageszeitungen - Südhessen Morgen und - Viernheimer Tageblatt unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem 1. Vorsitzenden zu überlassen. Ob außer den vorgesehenen Tagesordnungspunkten noch andere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, entscheiden mit einfacher Mehrheit die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. (5) Werden Anträge von grundsätzlicher Bedeutung gestellt, über die die Mitglieder nicht mindestens zwei Wochen vorher unterrichtet worden sind, so muss einem Antrag des Vorstandes oder von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Vertagung dieses zusätzlichen Antrages stattgegeben werden. (6) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag möglich. Der Antrag bedarf der Zustimmung eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter / Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein muss. (8) Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>NEU: §7 (3), (5), (6), (7), (10), (11), (12), (14) Gestrichen: §12 (2), (3), (5) + (8) Neue Formulierung §12 (1): " Stimmberechtigt...die das 14. Lebensjahr vollendet haben....Erziehungsberechtig er stimmberechtigt." zu §7 (4) "Stimmberechtigt ist... 14 Jahre alt ist. ...Erziehungsberechtigter stimmberechtigt."</p>
<p>(9) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag möglich. Der Antrag bedarf der Zustimmung von ¼ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat ein Antrag keine Mehrheit gefunden und gilt damit als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. (12) Der Vorstand informiert die Mitglieder rechtzeitig über den geplanten Termin der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können bis spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung einreichen. (13) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: a. Jahresbericht des Vorstandes b. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer c. Beschluss über die vorliegenden Anträge (14) Die Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden (15) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein muss.</p>	<p>§13 Ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den vier ersten Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Den Termin hierfür legt der Vorstand fest. (2) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens vorsehen: 1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit 2. Jahresbericht des Vorstandes 3. Bericht der Kassenprüfer 4. Entlastung des Vorstandes 5. Wahlen, sofern solche anstehen 6. Anträge 7. Verschiedenes (3) Der Versammlungsleiter / Vorsitzende kann die Reihenfolge der Tagesordnung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ändern. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>NEU: §7 (13) Gestrichen: §13 (2) + (3) Neue Formulierung §13 (1): "Die ordentliche...soll in den ersten vier Monaten...legt der Vorstand fest" zu §7 (2) "Die ordentliche....ist einmal je Kalenderjahr vom Vorstand einzuberufen."</p>
<p>(15) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein muss.</p>	<p>§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, 1. wenn das Interesse des VSV es erfordert oder 2. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>Änderung der Quote von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{1}{10}$</p>
<p></p>	<p>§21 Satzungsänderungen Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung, Aufnahme in §7 (10)</p>

<p>§8 Der Vorstand</p> <p>(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den VSV und ist sein ausführendes Organ. Er erfüllt alle Aufgaben des VSV, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den VSV so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordert.</p> <p>(2) Der Gesamtvorstand besteht aus 5 bis 15 Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Gesamtvorstand wählt aus seinem Kreis 2-5 Personen, die den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden und den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.</p> <p>(3) Die Geschäftsordnung mit der Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird auf der konstituierenden Vorstandssitzung beschlossen. Der Organisator der konstituierenden Sitzung wird auf der Mitgliederversammlung bestimmt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Organisators der Sitzung.</p> <p>(4) Die Geschäftsordnung kann aus wichtigen Gründen innerhalb der Wahlperiode des Vorstandes per Mehrheitsbeschluss verändert werden.</p> <p>(5) Die Geschäftsordnung wird nach dem Beschluss in einem öffentlich zugänglichen Medium, z. B. der Webseite des Vereins, veröffentlicht.</p> <p>(6) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Passives Wahlrecht kann bei schriftlich vorliegender Kandidatur, in Abwesenheit wahrgenommen werden. Bei Ausscheiden von einzelnen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen und neue Personen als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bestimmen.</p> <p>(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, die von dem in der Geschäftsordnung als zuständig benannten Vorstandsmitglied einberufen werden. Zu den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das per Unterschrift (digital oder handschriftlich) freigegeben und in (digitalen) Ablagen archiviert wird.</p>	<p>§15 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand vertritt den VSV und ist sein ausführendes Organ. Er erfüllt alle Aufgaben des VSV, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den VSV so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordert.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus dem 1) 1. Vorsitzenden, 2) 2. Vorsitzenden, 3) Geschäftsführer/Schriftführer, 4) Kassenwart, 5) Sportwart, 6) Jugendwart (Vorsitzender Jugendausschuss) und 7) Vertretern bis zu 5 Beisitzern.</p> <p>(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem</p> <p>1) 1. Vorsitzenden,</p> <p>2) 2. Vorsitzenden und</p> <p>3) dem Kassenwart.</p> <p>Hiervon sind jeweils zwei zur Vertretung des VSV berechtigt und befugt.</p> <p>Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis ist in Anlage 3 - GO/GV konkretisiert.</p> <p>(4) Die von den einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmenden Aufgaben sind in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung/Geschäftsverteilung (GO/GV) festgelegt. Die GO/GV wird nicht Bestandteil dieser Satzung. Die GO/GV wird als Anlage 3 der Satzung beigelegt.</p> <p>(5.1) Die beiden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. Die Ihnen übertragenden Aufgabenbereiche werden eigenständig wahrgenommen. Die beiden Vorsitzenden werden bei der Erledigung/Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch die anderen Vorstandsmitglieder unterstützt.</p> <p>(5.2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Versammlungen/Sitzungen des VSV und des Vorstandes. Bei Verhinderung wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Dem 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere die besondere Sorge für das Wohl des VSV.</p> <p>(6) Mit Ausnahme des Jugendwartes werden die in Absatz 2 angeführten Funktionen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendwart tritt kraft des Amtes als Vorsitzender des Jugendausschusses als Vorstandsmitglied hinzu. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.</p> <p>(7) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung auf Einladung des 2. Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit der Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p>	<p>Ergänzung "vertretungsberechtig" in §8 (1)</p> <p>NEU: §8 (2)-(7)</p> <p>Gestrichen: §15 (2)-(7)</p>
	<p>§18 Jugendversammlung und Jugendausschuss</p> <p>(1) Ausgenommen von der Regelung des § 17 Absatz 2 ist der Jugendausschuss.</p> <p>Der Jugendausschuss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Jugendwart, 2. zwei Jugendsprechern, 3. dem Kassenwart und 4. bis zu 3 Beisitzern. <p>(2) Der Jugendwart und die weiteren Beisitzer werden anlässlich der Jugendversammlung von den jugendlichen Mitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendetem 21. Lebensjahr gewählt. Zum Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses sollten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) der Jugendwart das 25. Lebensjahr und 2) die Jugendsprecher das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. <p>(3) Die Jugendversammlung findet jeweils vor jeder Jahreshauptversammlung statt. Alles Nähere (Aufgaben des Jugendausschusses, der Jugendversammlung, der Mitglieder u.a.m.) ist in einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird, zu regeln. Die Jugendordnung tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft und wird Anlage 4.</p> <p>(4) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart schriftlich einberufen und geleitet.</p> <p>(5) Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses. In dieser Eigenschaft ist er kraft Amtes Mitglied im Vorstand.</p> <p>(6) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.</p> <p>(7) Der Jugendwart vertritt den VSV in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.</p>	<p>Gestrichen: §18 (1)-(7)</p>
<p>§9 Ausschüsse</p> <p>(1) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des VSV können Ausschüsse gebildet werden.</p> <p>(2) Zur Arbeit in Ausschüssen können weitere Ordnungen erstellt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind und als Anlage ergänzt werden können.</p> <p>(3) Für die Bildung von Ausschüssen, ihre Aufgabenstellung, ihre Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Auch Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können in Ausschüsse berufen werden.</p> <p>(4) Vertreter der Ausschüsse informieren den Vorstand über die jeweiligen Tagungen und erstatten dem Vorstand Bericht.</p>	<p>§17 Ausschüsse</p> <p>(1) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des VSV können Ausschüsse gebildet werden.</p> <p>(2) Für die Bildung von Ausschüssen, ihre Aufgabenstellung, ihre Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Auch Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können in Ausschüsse berufen werden. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung / Geschäftsverteilung.</p> <p>(3) Eine gesonderte Regelung besteht für den Ältesten- und Ehrenausschuß. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren (nach Abstimmung) bestätigt. Alles Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung / Geschäftsverteilung.</p> <p>(4) Die Ausschussvorsitzenden oder ihre Vertreter berichten in den Sitzungen des Vorstandes über die Ausschusstätigkeit.</p>	<p>NEU: §9 (2)-(4)</p> <p>Gestrichen: §17 (2)-(4)</p>
<p>§10 Kassenprüfung</p> <p>(1) Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung je ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass die Prüfung gemeinsam von einem neu gewählten und einem im Amt befindlichen Prüfer durchgeführt wird. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Kassenprüfer ausscheiden. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.</p>	<p>§19 Kassenprüfung</p> <p>(1) Zur Prüfung der Kassenführung des VSV werden in den Jahreshauptversammlungen Kassenprüfer gewählt.</p> <p>(2) Für das Geschäftsjahr 1985 wurden am 25.02.1985 zwei Kassenprüfer gewählt, einer dieser Kassenprüfer scheidet für das Geschäftsjahr 1986 aus. In der Jahreshauptversammlung 1986 wird dieser ausscheidende Kassenprüfer durch die Wahl eines neuen Kassenprüfers für die beiden nächsten Geschäftsjahre ersetzt. In diesem Sinne erfolgt auch die Wahl eines Kassenprüfers anlässlich einer jeden weiteren Jahreshauptversammlung.</p> <p>(3) Die Kassenprüfer dürfen den in § 11 Nr. 2, 3 und 4 genannten Organen nicht angehören. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Kassen und erstatten in der Jahreshauptversammlung die Kassenprüfungsberichte.</p>	<p>NEU: §10 (1)</p> <p>Gestrichen: §19 (1)-(3)</p>
<p>§11 Ehrungen und Ehrenmitglieder</p> <p>(1) Ehrungen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern können beim VSV durch eine Ehrenordnung festgelegt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und als Anlage beigelegt werden kann.</p>	<p>§5 Ehrenmitglieder</p> <p>(1) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem Vorstand.</p> <p>(2) Das Nähere hierzu regelt die Ehrungsordnung. Die Ehrungsordnung wird vom Vorstand aufgestellt; sie wird nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>(3) Die Ehrungsordnung wird als Anlage 2 dieser Satzung beigelegt.</p>	<p>NEU: §11 (1)</p> <p>Gestrichen: §5 (1)-(3)</p>

<p>§12 Haftungsausschluss (1) Für die Haftung von Organmitgliedern und Mitgliedern gelten die Regelungen des BGB. Der Vorstand wird auch wenn er Vergütung erhalten sollte, für Haftung bei leichter Fahrlässigkeit freigestellt.</p>	<p>§20 Haftung des VSV und Haftungsausschluss (1) Jede Haftung des VSV aus einer rechtsgeschäftlichen Tätigkeit der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB ist in allen Fällen auf das vorhandene Vereinsvermögen beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausgeschlossen. (2) Der VSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Ausübung ihrer Tätigkeit im VSV erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind</p>	<p>NEU: §12 (1) Gestrichen: §20 (1)+(2)</p>
<p>§13 Auflösung des VSV (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des VSV sowie die Bildung einer Startgemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (2) Das Vermögen des VSV fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke- nach Begleichung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten – an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.</p>	<p>§22 Auflösung des VSV (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des VSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (2) Der VSV gilt als aufgelöst, sobald derselbe weniger als 8 Mitglieder zählt. (3) Das Vermögen des VSV wird bei der Auflösung von den verbleibenden Mitgliedern ein Jahr lang aufbewahrt und einem neugegründeten gemeinnützigen Verein, in erster Linie einem Schwimmverein, übereignet, der das Vermögen für gemeinnüt- zige Zwecke zu verwenden hat. Tritt dieser Fall nicht ein, so dürfen Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des VSV zu verwenden ist, erst nach Einwilligung des für Viernheim zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. (4) Die Liquidatoren sind zum Vereinsregister anzumelden.</p>	<p>NEU: §13 (1)+(2) Änderung von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{4}{5}$ Mehrheit Gestrichen: §22 (1)-(4)</p>
<p>§14 Schlussbestimmungen (1) Die §§21-79 BGB finden Anwendung auf die Regelung der Vereinsangelegenheiten, wenn diese Satzung keine entgegenstehende Bestimmung enthält. (2) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom xxx nach Eintragung beim Amtsgericht Lampertheim in Kraft.</p>	<p>§23 Schlussbestimmung Vorstehende Neufassung der Satzung des VSV wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.10.2003 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim in Kraft.</p>	<p>NEU: §14 (1) + (2) Gestrichen: §23</p>